

Normatives Dokument

Deutscher PEFC-Standard

PEFC D 1003-3:2014

Version 4

Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Erholungswald



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2014

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich
Zertifizierung von Erholungswald

Titel des Dokuments: PEFC D 1003-3:2014, Version 4

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 05.07.2018

Veröffentlicht am: 24.07.2018

Inkrafttreten am: 24.07.2018

Inhalt

Vorwort.....	1
Einleitung.....	1
1. Anwendungsbereich.....	1
2. Normative Referenzen	2
3. Definitionen	2
4. Allgemeine Anforderungen.....	2
5. Voraussetzungen für die Zertifizierung von Erholungswald	2
6. Spezifische Anforderungen an den Prozess	3
7. Deklaration und Bezug zur Zertifizierung	3

Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen.

PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

Die Zertifizierung von Erholungswald liefert den Nachweis, dass eine Organisation wirksam Maßnahmen umsetzt, um die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) sowie spezifischer Anforderungen an die Bewirtschaftung von Erholungswald, wie in PEFC D 1002-3 definiert, zu erfüllen.

Dieses Dokument definiert Anforderungen für Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Erholungswald. Die Erfüllung dieser Vorgaben soll sicherstellen, dass diese Zertifizierungsstellen ihre Tätigkeit kompetent, konsistent und objektiv durchführen. Dadurch soll die Anerkennung solcher Stellen erleichtert und die Akzeptanz ihrer Zertifizierungen auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden.

Dieses Dokument basiert auf ISO/IEC 17021-1:2015 sowie IAF-Dokumenten mit Bezug zur Anwendung des ISO/IEC 17021-1:2015. Es umfasst zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und Auditierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Bereich Erholungswald im Rahmen des deutschen PEFC-Systems.

Dieses Dokument bezieht sich auf das normative Dokument PEFC D 1003-1 und definiert jene Anforderungen aus PEFC D 1003-1, welche auch auf die Auditierung und Zertifizierung von Erholungswald anwendbar sind.

ISO 19011:2011 liefert zusätzliche Orientierung bei der Auditierung von Managementsystemen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument umfasst zusätzliche – über ISO/IEC 17021-1:2015, über die betreffenden IAF-Dokumente sowie über PEFC D 1003-1 hinaus gehende – Anforderungen an

Zertifizierungsstellen, die Zertifizierungen nach den Standards für die Bewirtschaftung von Erholungswald (PEFC D 1002-3) im Rahmen des deutschen PEFC-Systems durchführen.

2. Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).

- PEFC D 1001:2014 "Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen"
- PEFC D 1002-1:2014 "PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung"
- PEFC D 1002-3:2014 "PEFC-Standards für Erholungswald"
- PEFC D 1003-1:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich regionale Waldzertifizierung“
- ISO/IEC 17021-1:2015/17021-1:2015 "Conformity assessment – Requirements for bodies providing audit and certification of management systems – Part 1: Requirements"
- ISO 19011:2011 "Guidelines for auditing management systems"

3. Definitionen

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO/IEC 17021-1:2015.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1 Die Zertifizierungsstelle soll die Anforderungen aus ISO/IEC 17021-1:2015 sowie die Anforderungen aus PEFC D 1003-1, mit Ausnahme der Regelungen in Kap. 9.2, 9.3 und 9.4, die sich auf die regionale Zertifizierung beziehen, erfüllen.

4.2 Die Zertifizierungsstelle soll eine gültige Akkreditierung, wie in PEFC D 1003-1, Anlage 1 beschrieben, besitzen und von PEFC Deutschland gemäß PEFC D 1003-1, Anlage 2 notifiziert sein.

4.3 Da die Erholungswaldzertifizierung auf dem PEFC-Waldstandard (PEFC D 1002-1) beruht, ist bei Aussetzung oder Entzug des Erholungswaldzertifikates die zuständige Regionale PEFC-Arbeitsgruppe zu informieren.

5. Voraussetzungen für die Zertifizierung von Erholungswald

5.1 Der Waldbesitzer, der eine Zertifizierung seines Erholungswaldes beantragt, soll an der regionalen Zertifizierung im Rahmen des deutschen PEFC-Systems teilnehmen und soll eine gültige Teilnahmeurkunde besitzen.

5.2 Der Kunde soll unmittelbar für die Bewirtschaftung des Erholungswaldes verantwortlich sein.

Bemerkung: Die Zertifizierung von Erholungswald basiert auf einem einzelbetrieblichen Ansatz. Eine Gruppenzertifizierung ist nicht zulässig.

6. Spezifische Anforderungen an den Prozess

6.1 Die Zertifizierungsstelle soll, als Teil des Audits in Stufe 1, alle Informationen, die vom Antragsteller zusammen mit dem Antrag abgegeben werden sowie jede andere, zur Verfügung stehende Information bewerten. Das Audit in Stufe 1 muss nicht vor Ort durchgeführt werden.

6.2 Die Zertifizierungsstelle soll, als Teil des Audits in Stufe 2 (Erstaudit) folgende Punkte bewerten:

a) Konformität des Kunden mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC D 1002-1 (unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vor-Ort-Audits im Rahmen der regionalen PEFC-Zertifizierung);

b) Konformität des Kunden mit den Anforderungen an die Bewirtschaftung eines Erholungswaldes gemäß PEFC D 1002-3.

6.3 Die Zertifizierungsstelle soll das Audit in Stufe 2 (Erstaudit) vor Ort durchführen.

6.4 Die Zertifizierungsstelle soll alle relevanten Informationen, die sie von externen Stellen, wie Regierungsstellen oder Verbänden, erhalten hat, berücksichtigen, wenn sie die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen überprüft.

6.5 Die Zertifizierungsstelle soll das erste Überwachungsaudit und das Re-Zertifizierungsaudit vor Ort durchführen. Die Überwachungsaudits können unter folgenden Bedingungen auch als Remote-Audits durchgeführt werden: es wurden keine Abweichungen bei vorangehendem Audit festgestellt und die Umsetzung des Erholungswaldkonzeptes kann auf anderem Wege nachgewiesen werden.

6.6 Die Mindestauditdauer für das Audit in Stufe 1 (Erstaudit), für das Audit in Stufe 2 (Erstaudit), für das erste Überwachungsaudit und für das Re-Zertifizierungsaudit beträgt jeweils 1 Audittag, für die Überwachungsaudits 0,5 Audittage. Die Zertifizierungsstelle soll Risikofaktoren berücksichtigen, welche die Konformität des Kunden mit den Zertifizierungsanforderungen beeinflussen und, wenn erforderlich, die Mindestauditdauer entsprechend verlängern.

6.7 Die Zertifikate werden für den Zeitraum von fünf (5) Jahren ausgestellt und das Re-Zertifizierungs-Audit soll im fünften Jahr vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung durchgeführt werden.

7. Deklaration und Bezug zur Zertifizierung

7.1 Die Zertifizierungsstelle soll bewerten, ob die Deklaration, welche der Kunde in Bezug auf die Zertifizierung seines Erholungswaldes macht, mit der offiziellen Deklaration „Dieser Erholungswald ist zertifiziert“ übereinstimmt.